

Bundesfreiwilligendienst und Arbeitslosigkeit

Fachfragen rund um das Thema Arbeitslosigkeit richten Sie bitte an das zuständige Job Center der Agentur für Arbeit. Hier erhalten Sie lediglich Informationen im Zusammenhang mit dem BFD.

Arbeitslosigkeit vor dem BFD

Für Menschen, die derzeit arbeitslos sind, kann es eine gute Möglichkeit sein, sich für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Auch wenn der BFD kein Arbeitsverhältnis ist, wird der BFD insofern einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt, dass man der Arbeitsvermittlung als auch für Maßnahmen der Job Center während des BFD nicht zur Verfügung steht. Man muss also während des BFD dem Job Center nicht nachweisen, dass man sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Ein Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, ein neues Arbeitsfeld kennenzulernen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Arbeitslosengeld 1 vor dem BFD

Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I ist grundsätzlich davon abzuraten, sich für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld 1 ist, dass man beschäftigungslos ist und der Arbeitsverwaltung zur Vermittlung zur Verfügung steht. Und diese Voraussetzung ist bei den gesetzlichen Freiwilligendiensten nicht gegeben, da diese einer Beschäftigung gleichgesetzt werden. Es sollte daher wohl überlegt sein und ggf. mit dem Job Center abgestimmt werden, ob bei einer solchen Konstellation ein Freiwilligendienst die richtige Entscheidung wäre.

Arbeitslosengeld 2 vor dem BFD

In diesen Fällen sieht die Sachlage ganz anders aus. Den BFD kann man jederzeit, auch kurzfristig beenden, um ein reguläres Arbeitsverhältnis aufzunehmen wenn sich die Möglichkeit dazu ergeben sollte. Man steht jedoch dem Job Center für die Dauer des BFD nicht zur Verfügung und muss auch nicht an Maßnahmen der Job Center teilnehmen. Für die Dauer des BFD zahlt die Einsatzstelle Beiträge zur Sozialversicherung, an denen sich die Freiwilligen nicht selbst beteiligen müssen. Nach einem BFD von 12 Monaten Dauer bestünde dann auch wieder Anspruch auf Arbeitslosengeld 1. Das ist nämlich dann der Fall, wenn man in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Was jedoch den Zuverdienst zum ALG 2 betrifft, gibt es eine konkrete Obergrenze, die anrechnungsfrei auf die Leistungen des ALG 2 sowie des Sozialgeldes ist. Einsatzstellen wird daher empfohlen, in diesen Fällen ein Taschengeld in Höhe von derzeit € 250,00 in der BFD-Vereinbarung gemeinsam festzulegen. Wichtig ist, dass dieser Betrag als Taschengeld vereinbart wird. Würde der Betrag z. B. aufgeteilt werden in € 150,00 Taschengeld und € 50,00 Verpflegungskostenzuschuss würden € 50,00 auf die Leistungen nach ALG 2 angerechnet werden.

Bestandsschutz beim Arbeitslosengeld

Bestandsschutz beim Arbeitslosengeld bedeutet, dass die Arbeitslosigkeit auch durch eine schlechter bezahlte, neue Beschäftigung wie durch den BFD beenden werden kann, ohne dass sich die Höhe des Arbeitslosengelds im Fall einer erneuten Arbeitslosigkeit entsprechend verringern würde. Dieser Schutz gilt aber nur für die nächsten zwei Jahre nach dem letzten Tag, an dem Leistungen

von der Agentur für Arbeit bezogen worden sind. Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 151 Abs. 4 SGB III.

Interessant für die Praxis dürfte das in den Fällen sein, in denen der letzte Tag, für den Leistungen nach ALG 1 gewährt worden ist, zum Beginn des BFD weniger als ein Jahr zurückliegt. In diesem Fall würde nach einem mindestens 12monatigen BFD der frühere Anspruch auf ALG 1 in voller Höhe wieder zum Tragen kommen.

Achtung, an verschiedenen Stellen wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des Leistungsentgelts die Bestandsschutzregelung leicht übersehen werden kann. Falls der Leistungsbescheid nicht auf das alte Bemessungsentgelt abstellt, obwohl darauf Anspruch besteht, kann man einen Widerspruch einlegen. Ist die Widerspruchsfrist schon abgelaufen, kann man einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X einlegen und mit der gesetzlichen Regelung in § 151 Abs. 4 SGB III begründen.

Arbeitslos nach dem BFD

Der BFD ist eine von vorneherein befristete Beschäftigung von in der Regel 12 bis maximal 18 Monaten Dauer. Sofern nach dem BFD Arbeitslosigkeit zu erwarten ist und Arbeitslosengeld 1 oder 2 (Bei weniger als 12 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwei Jahren.) beantragt werden soll, bestünde die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des BFD persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Bei einer vorzeitigen Beendigung des BFD wäre zu beachten, dass wenn zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des BFD weniger als drei Monate liegen, man sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes arbeitssuchend melden muss. Zur Fristwahrung und um die Arbeitssuchendmeldung zu erleichtern, kann man auch z. B. online (in der JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de) oder telefonisch die Beendigung des BFD mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren. Eine Meldung wird jedoch erst dann wirksam, wenn der vereinbarte Termin mit der Agentur für Arbeit wahrgenommen worden ist.

Wer nach dem BFD kein Arbeitslosengeld beantragen will, weil z. B. nur eine kurze zeitlicher Lücke gegeben ist bis zur Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Arbeitsverhältnisses, muss sich natürlich auch nicht arbeitssuchend melden.

Sollten es hierzu im Einzelfall noch Fragen in Bezug auf den BFD geben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.